

1. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen werden vom Käufer als verbindlich für den Geschäftsverkehr mit uns anerkannt. Die Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht. Abweichungen von unseren Bedingungen oder sonstige Nebenabreden müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich festgehalten und von uns bestätigt sein. Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam, bleiben die übrigen Bedingungen trotzdem verbindlich.

2. Konsumentenschutzgesetz

Wir schließen Verträge grundsätzlich nur mit Unternehmern ab. Sollte im Ausnahmefall unser Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, ist er verpflichtet uns dies mitzuteilen, andernfalls er uns schadenersatzpflichtig wird. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für Geschäftsabschlüsse mit Verbrauchern nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen.

3. Auftrags- Lieferumfang

Unsere Angebote sind freibleibend, gelten in Euro und beinhalten keine Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer. Lieferverträge (Kauf- u. Werkverträge) werden erst rechtswirksam, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigen, oder die Ware ausliefern oder die Faktura übersenden.

Unsere Auftragsbestätigung gilt vom Kunden als anerkannt, sofern nicht innerhalb von drei Tagen ab Zustellung schriftlich Widerspruch erhoben wird. Alle dem Kunden ausgefolgten Unterlagen wie z.B. Offerte, Zeichnungen, Kataloge usw. sind und bleiben unser geistiges Eigentum und genießen den hierfür bestehenden gesetzlichen Schutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen über unser Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird unverzüglich an uns zurückgegeben werden.

Wir behalten uns Abweichungen von den übersandten Abbildungen, unseren Listen und den von uns hergestellten Zeichnungen vor, da laufend Verbesserungen getroffen werden. Diese Verbesserungen bedingen Veränderungen in der Ausführung, in den Maßen und Gewichten. Ebenso behalten wir uns Abweichungen in der Art des verwendeten Materials und in der Lackierung vor. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für Farbabweichungen innerhalb einer Bestellung und bei Nachbestellungen.

4. Preise

Sämtliche von uns wo immer genannten oder vereinbarten Preise beinhalten keine Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich „handelsüblich verpackt, ab Lager Aschach/Steyr, ohne Montage“. Die vereinbarten Preise gründen sich auf die Kostenlage im Zeitpunkt der Auftragserteilung. Liegen zwischen dem Datum der Auftragserteilung und dem der Auslieferung mehr als drei Monate, dann werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet.

Für Kleinaufträge bis zum Nettowert von € 145,00 müssen wir einen Bearbeitungsaufschlag von € 14,50 netto plus Frachtkosten erheben. Bitte beachten Sie diese Wertgrenze!

Achten Sie bitte auch auf die Verpackungseinheiten! Bei Bestellung kleinerer Mengen, als unsere Originalverpackungen enthalten, müssen wir uns die Erhöhung auf die Mindestbestellmengen vorbehalten.

5. Liefertermine

Die von uns genannten Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung bzw. den zuletzt bei uns eintrifffenden Unterlagen, die für die Fertigung notwendig sind, insbesondere Raum- bzw. Teile-Maße. Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferdaten stellen den Abgangstag der Ware bei uns dar, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die angegebenen Lieferfristen gelten unter Vorbehalt der pünktlichen Lieferung von Seiten unserer Vorlieferanten. Bei Fristüberschreitung gilt eine Nachfrist von vier Wochen als vereinbart.

Höhere Gewalt, Streiks, Materialmängel und sonstige Hindernisse verlängern um die Dauer der Störung die vereinbarte Lieferzeit. Entschädigungs- und / oder Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist. Gerät unser Kunde auch ohne sein Verschulden mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug, steht uns das Recht zu, nach einer Verzugsdauer zu verlangen. Darüber hinaus sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unserem Kunden die Differenz zwischen dem Auftragswert und dem Verwertungserlös des Liefergegenstandes in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat uns in diesem Fall zusätzlich auch die Vorleistung zu vergüten, welche wir zwecks Vorbereitung der Vertragserfüllung erbracht haben (Planungsaufwendungen, Reisespesen, Materialbeschaffung, Arbeitsaufwendungen und dgl.). Diese Vorleistungen können von uns wahlweise mit 25% des Auftragswertes pauschaliert werden, ohne dass wir einen besonderen Nachweis zu erbringen haben. Von uns produzierte Sonderanfertigungen sind neben dem Pauschalbetrag, jedoch abzüglich Montage- und Auslieferungskosten, voll zu vergüten.

6. Versand, Gefahrenübergang und Montage

Der Versand erfolgt in der Regel durch unsere Lkws oder per Bahn; ab dem Verlassen unseres Werksgeländes, auch bei Frankolieferungen, auf Gefahr unseres Kunden. Transportschäden sind, wegen eventueller Regressmöglichkeiten, bei Übernahme zu beanstanden.

Die Lieferungen sind sofort bei Eintreffen seitens unseres Kunden in verschließbaren und trockenen Räumen aufzubewahren. Für angenommene Sendungen übernimmt der Empfänger die volle Verantwortung; insbesondere obliegt ihm die Haftung für unsere Lieferung sofort nach der Ankunft in Bezug auf Elementarschäden und Diebstahl. Sind im Zuge der Montage Verbindungen mit Objekten unseres Kunden (z.B.: Befestigungen am Mauerwerk durch Anbohren oder Einstemmen) vorzunehmen, ist dieser verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten unserer Monteure auf gefahrenträchtige Stellen hinzuweisen, insbesondere ist der genaue Verlauf von Strom-, Wasser- und sonstigen Leitungssystemen bekanntzugeben. Die Aufstellung (Montage) der von uns gelieferten Einrichtung wird gesondert berechnet. Für Montagen, die über Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit unserer Monteure durchzuführen sind, berechnen wir die anfallenden Lohnzuschläge.

Kann aus Veranlassung des Käufers die Montage nicht unmittelbar nach der Lieferung durchgeführt werden, so werden Mehrkosten separat in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Montage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen alle Arbeiten anderer Handwerker im Geschäftslokal abgeschlossen sein. Für Verzögerung der Montage durch Behinderung der Monteure werden separat Kosten verrechnet. Die Montage und der Anschluss von Elektrogeräten aller Art, sowie von Beleuchtung darf nur durch einen hiezu befugten Professionisten vorgenommen werden.

7. Gewährleistung

Wir übernehmen für unsere Lieferungen eine Gewährleistung auf die Dauer eines halben Jahres wie folgt: Die Gewährleistungsfrist beginnt vom Tag der Lieferung an zu laufen, bei abschnittsweiser Lieferung hingegen von dem Tag an, an welchem der Lieferabschnitt ausgeliefert ist. Unsere Kunden sind bei Abnahme verpflichtet, unsere Leistungen und Lieferungen sofort und ordnungsgemäß zu überprüfen. Erkennbare Mängel sind sofort schriftlich, spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen, sonst verlieren Sie Ihren Gewährleistungsanspruch. Über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus wird von STOREBEST auch für nicht erkennbare Mängel, die durch Aufstellen der Einrichtungsgegenstände in feuchten Räumen entstanden sind, keine Haftung übernommen. Für die Montage wird vorausgesetzt, dass der Käufer einen ebenen und ausreichend tragfähigen Fußboden zur Verfügung stellt. Die zulässige Höchstbelastung bei gleichmäßig verteilter Bordbelastung der Wandregale und Gondeln bei Verwendung von Metallböden ergibt sich aus den Belastungsbeispielen für STOREBEST-Einrichtungsteile. Von den Beispielen abweichende Belastungen sind bei unseren Verkaufsbüros oder in der Zentrale Aschach zu erfragen. Sofern von Käufern von den Belastungsbeispielen abweichende Belastungen der Metallböden, der STOREBEST- Wandregale und Gondeln vorgenommen werden, übernehmen wir keine Gewährleistung für auftretende Mängel.

Wir sind zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Käufer die ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt. Ein Recht zur Zurückbehaltung steht dem Käufer nur bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung zu. Sie können keine Forderungen (aller Art) aufrechnungsweise geltend machen.

Zur Vornahme der Mängelbeseitigung hat der Käufer einen angemessenen Zeitraum und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, so sind wir von der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung befreit. Ist der Liefergegenstand von uns zu montieren, ist unser Kunde verpflichtet, die bei ihm eintreffenden Produkte vor der Montage auf allfällige Mängel (z.B.: Beschaffenheit der Oberfläche, Farbe und dergleichen) zu überprüfen, stellt er Mängel fest, hat er dies unseren Monteuren mitzuteilen, damit nicht mit der Montage begonnen wird. Verstößt unser Kunde gegen diese Verpflichtung, verliert er in diesem Umfang seinen Gewährleistungsanspruch.

Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- Spiegel- und Glaslieferungen
- die Verträglichkeit der von uns verwendeten Materialien mit anderen Teilen und Eigenschaften des von uns einzurichtenden Raumes, wie z.B. fremde Einrichtungsgenstände, Lichtfarben, Heizung und dergleichen.
- Verformung und Rissebildungen verwendeter Massivhölzer sowie die Funktion des Liefergegenstandes und die Tauglichkeit des hierbei verwendeten Materials, wenn die Konstruktion vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten (z.B.: Architekt) erstellt worden ist.
- die Gleichartigkeit der Farbtöne und Oberflächen- bzw. Furnierstruktur der einzelnen Liefergegenstände.

8. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, insbesondere auch mit den Montagearbeiten, bestehen nur dann, wenn uns der Kunde grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Beweislast, dass wir vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten haben obliegt dem Kunden. Sie sind überdies auf in unmittelbarer Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten entstandenen Schaden begrenzt.

Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie verjähren - sofern nicht früher eine Verjährung eintritt - spätestens drei Jahre nach erfolgter Lieferung.

Eine von uns mitgelieferte Sperrvorrichtung für Vitrinen und Pulte stellt keine Einbruchs- und Diebstahlsicherung dar, sodass diesbezügliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Eine allfällige Einbruchs- und Diebstahlsicherung ist daher stets vom Kunden selbst auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen.

9. Zahlungsbedingungen

Mangels anders lautender Vereinbarungen gilt für die Zahlung: 30 % des Auftragswertes als Anzahlung bei Auftragserteilung in Aschach/Steyr einlangend, 50 % als Teilzahlung nach Fertigstellung der Hauptmontage, den Restbetrag innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum netto.

Unsere Fachberater und Monteure sind zum Inkasso nicht berechtigt, es sei denn, dass sie eine besondere schriftliche Inkassovollmacht von uns vorweisen. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung durch den Kunden als Zahlung. Hier anfallende Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins sind wir, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, berechtigt ab dem Fälligkeitstag bankübliche Zinsen, mindestens jedoch in der Höhe von vier % über der jeweiligen Wechsel- Rate der österr. Nationalbank zu verrechnen. Alle, auch vorprozessualen, Mahn- und Inkassospesen sind vom Kunden zu tragen. Ist während der Vertragsdauer die Kreditfähigkeit des Käufers nicht mehr gegeben oder erfolgt die Zahlung fälliger Rechnungen bzw. vereinbarten Raten nicht termingemäß, gilt Terminverlust als vereinbart. Das Rücktrittsrecht von laufenden Verträgen bleibt vorenthalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Forderung, einschließlich etwa entstehender Zinsen und Kosten, sowie bis zur Einlösung der gegebenen Wechsel und Schecks durch den Kunden, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur Tilgung der Gesamtforderung, unser Eigentum.

Solange unsere Gesamtforderung noch nicht getilgt ist, darf unsere Ware nur mit unserer Genehmigung weiterverkauft werden. Unsere Ware darf vom Käufer nicht verpfändet werden.

Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die gegen Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung des Kunden erteilt er uns seine Zustimmung, dass unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Klagsführung von uns aus der Gewahrsame des Kunden entfernt wird. Der Kunde gestattet dem gemäß unseren Beauftragten das Betreten der Räume, in denen sich unsere Ware befindet, um diese sicherzustellen bzw. abzutransportieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. Rücknahme von Einrichtungsteilen

Originalverpackte bzw. unbeschädigte Normteile nach Vereinbarung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungslegung. Für die Rücksendung (Transport) der vereinbarten Teile haftet der Absender. Eine Vergütung erfolgt in Form einer Gutschrift. Die Manipulationsgebühr beträgt mindestens € 40,- bzw. 20 % des Warenwertes.

Keine Rücknahme oder Umtausch von Sonderanfertigungen.

12. Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial unserer Einrichtungsteile wird durch uns nach Beendigung der Montage zurückgenommen und entsorgt. Fremdmaterial, wie z.B. Kabelabfälle, darf von uns nicht zurückgenommen werden.

13. Schutzrecht

Alle Zeichnungen, Abänderungen, Kostenvorschläge usw. sind unser geistiges Eigentum. Sie genießen den vollen Schutz und dürfen Dritten auch nach Abschluss um Erfüllung des Liefervertrages nur mit unserer Einwilligung zugänglich gemacht werden.

14. Werbung, Fotos

Es gilt als vereinbart, dass von uns eingerichtete Objekte in unserer Werbung (Referenzlisten, Prospekte, Presseveröffentlichungen etc.) verwendet werden dürfen. Der Kunde räumt uns insbesondere das Recht ein, Fotoaufnahmen von eingerichteten Objekten auf unsere Kosten zu machen und dabei uns, bzw. den von uns Beauftragten jegliche Unterstützung angeidehen zu lassen. Ein Entschädigungsanspruch des Kunden entsteht für diese Unterstützung nicht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Steyr. Es gilt ausschließlich österreichisches, materielles Recht.